

Der Vereinswechsel im Winter: Wer darf Wann und Wie?

Von RALF SERRA

Die Wechselperiode im Sommer hat bewiesen, dass die Wechselfreudigkeit der Spieler weiter anhält. Insgesamt haben im Kalenderjahr 2006 bis Ende Oktober ca. 37.000 Junioren und Senioren den Verein gewechselt, hinzugekommen sind etwa 40.000 neue Spieler, davon zum Großteil natürlich Kinder und Jugendliche.

Vieles scheint eben doch vom Erfolg der Nationalmannschaft abhängig zu sein.

Die Winterzeit steht bevor, wieder eine Gelegenheit für Vereine und Spieler, sich um Neuverpflichtungen zu bemühen bzw. nach neuen Vereinen Ausschau zu halten. **Im Winter ist der Vereinswechsel aber anders geregelt als im Sommer – das wird immer noch häufig übersehen.**

Wir machen die Unterschiede deutlich an den Beispielen der Wechsel eines Junioren und eines Senioren:

1. Der Wechsel eines Senioren (Herren/Frauen):

Gerd Müller, gerade 21 Jahre alt geworden, klassischer Mittelstürmer mit enormem Torriecher, hat seine Bezirksligamannschaft mit 16 Toren in der Vorrunde an die Tabellenspitze geschossen.

Das Talent ist nicht unbemerkt geblieben, die Vereine stehen Schlange. Sogar Oberligavereine locken mit lukrativen Verträgen. Eigentlich könnte sich Müller das beste Angebot aussuchen – aber da gibt es ja noch seinen jetzigen Verein. Der will – mit Müller – in die Landesliga aufsteigen und verwehrt die Freigabe. Schließlich ist Müller im Verein groß geworden.

Kein Problem, denkt Müller. Wozu sonst gibt es Entschädigungszahlungen und wozu Verträge?

Aber: Ist das wirklich so einfach?

Klare Antwort: NEIN!

Der Spieler, der im Winter wechseln will, benötigt die Freigabe seines alten Vereines. Ist der nicht bereit, den Spieler ziehen zu lassen, muss dieser mit der Konsequenz leben, die maximale Wartefrist von sechs Monaten in Kauf zu nehmen.

Diese Frist wird übrigens vom letzten Pflichtspiel, das der Spieler bestritten hat, berechnet.

2. Der Wechsel eines Junioren:

Lennart ist gerade zwölf Jahre (Jahrgang 1994) alt geworden, das richtige Alter, um endlich das Angebot des nahe gelegenen Stadtvereins anzunehmen und den Verein zu verlassen. „Die spielen in der Landesliga, wir nur in der Kreisliga. Wenn ich noch was werden will, muss ich jetzt gehen.“

Aber: Ohne Lennart ist seine Truppe nur die Hälfte wert. Das weiß auch sein Trainer, der im Vorstand sein Veto einlegt und sich gegen den Vereinswechsel ausspricht.

Ist das möglich? Kann ein gerade mal Zwölfjähriger gesperrt werden?

Klare Antwort: JA!

Der DFB hat es so beschlossen: Junioren kann bereits ab dem älteren D-Juniorenjahrgang (derzeit 1994) die Freigabe zum Vereinswechsel verweigert werden.

Das ist hart. Denn Lennart müsste dann sechs Monate auf der Bank „schmoren“ und zusehen, wie seine neuen Mannschaftskameraden ohne ihn spielen. Alternativ könnte er nur bei seinem alten Verein bleiben – was dem talentierten Spieler gar nicht gefallen und unter dem Aspekt der Talentförderung eher schaden würde.

Da hilft nur viel Überzeugungsarbeit – und vermutlich Geld!

Nur die ganz „Kleinen“ kommen ungeschoren davon. G- bis D-Junioren des jüngeren Jahrganges (bis 1995) können nicht gesperrt werden.

Bei den Mädchen gilt das übrigens noch bis zum jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgang (1990).

Fazit: Der alte Verein sitzt in der Regel am längeren Hebel. Wenn er nicht mitspielt, macht der Vereinswechsel im Winter keinen Sinn! Denn grundsätzlich kann nur derjenige, der mit Freigabe wechselt, sofort für seinen neuen Verein spielen.

Aber gerade im Jugendbereich sollte nicht vergessen werden, dass Talente nur dann gefördert werden, wenn sie auch ihrem Leistungsniveau entsprechend gefördert werden!

Die wichtigsten Prinzipien der Wechselperiode im Winter und die Unterschiede zum Sommer sind anschließend noch einmal kurz umrissen.

Achtung: Die Vereinswechselfrist für alle Spieler endet am 31. Januar 2007. Die Abmeldefrist endet schon am 31. Dezember 2006.

Dies gilt

1. für Herren und Frauen, also auch für Vertragsspieler
2. als auch für Junioren und Juniorinnen. Junioren/innen können nach diesem Termin nur noch wechseln und eine Spielerlaubnis erhalten, wenn der zuständige Kreisju-

gendobmann gem. § 11 der Jugendordnung den Wechsel befürwortet!

Was heißt das für wechselwillige Spieler bzw. Vereine, die noch Anträge „in der Schublade“ haben?

1. Der Spieler, dessen Antrag **rechtzeitig und vollständig** die Passstelle erreicht, erhält eine sofortige Spielerlaubnis ab Eingang des Antrages.

Voraussetzungen dafür sind, dass sich der Spieler **bis zum 31.12.06** beim alten Verein abmeldet und die **Freigabe** zum Vereinswechsel erteilt wird!

2. Wer die Antragsfrist des 31. Januar auch nur um einen Tag **verpasst**, der hat Pech gehabt. Die Spielerlaubnis kann dann – selbst bei Freigabe durch den alten Verein – nur zum 1. Juli 2006 erteilt werden bzw. nach Ablauf von sechs Monaten, berechnet vom letzten Pflichtspiel.

Diese bittere Pille müssen auch die Spieler schlucken, die sich nach dem 31.12.06 abgemeldet haben – auch wenn der alte Verein mit dem Wechsel einverstanden ist.

Wichtig: Die Freigabe kann nicht, wie im Sommer, durch Zahlung der in der Spielordnung festgeschriebenen Entschädigung „erkauft“ werden.

Weigert sich der alte Verein, die Freigabe zu erteilen, würde die Spielerlaubnis erst nach sechs Monaten erteilt werden. Das macht keinen Sinn – in diesem Fall sollte der Spieler bei seinem Verein bleiben und sich eine schriftliche Freigabezusicherung für einen eventuellen Wechsel im Sommer geben lassen. Diese wird dann auch vom Verband akzeptiert.

Schützt ein Vertrag vor Zahlung einer Entschädigung? Nein!

Wie schon im Vorjahr bietet ein Vertragsabschluss im Winter – im Gegensatz zum Sommer – nicht die Möglichkeit, dadurch eine Zustimmungsverweigerung zu umgehen.

Fazit: Um im Winter eine sofortige Spielerlaubnis erhalten zu können, bedarf es in jedem Fall der Einigung zwischen altem und neuem Verein!

Kurzübersicht über die Wechselbestimmungen für Amateure (Senioren/innen und Junioren/innen) im Winter

Sachverhalt	Pflichtspiele mit Zustimmung	Pflichtspiele ohne Zustimmung
Abmeldung nach dem 30.6. bis 31.12. und Antragszugang bis 31.1.	Ohne Wartefrist ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens ab 1.1.	Max. sechs Monate, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz Hinweis: Die Zustimmung kann in der Wechselperiode II nur für die unten aufgelisteten Junioren verweigert werden**
Abmeldung nach dem 30.6. bis zum 31.12., aber Antragszugang nach dem 31.1. (Antragsfrist verpasst)	Max. sechs Monate, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz	Max. sechs Monate, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz
Abmeldung nach dem 31.12. und Antragszugang bis 31.1. oder danach (Abmeldefrist verpasst)	Max. sechs Monate, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz	Max. sechs Monate, berechnet vom letzten Pflichtspieleinsatz

** gilt für: • D-Junioren des **älteren** Jahrganges (1994) bis zu den A-Junioren • B-Junioren/innen des älteren Jahrganges (1990) • sowie Auswahlspielerinnen!

Eine Verkürzung bzw. der gänzliche Wegfall der Wartefrist kann beim für den aufnehmenden Verein zuständigen Kreisjugendobmann beantragt werden, wenn ein begründeter Ausnahmefall gemäß § 11 der Jugendordnung gegeben ist. Siehe www.nfv.de – Pass und Spielrecht – Satzung und Ordnungen.

Für Landesverbandswechsel ist nicht der Kreisjugendobmann, sondern der Verbandsjugendobmann zuständig. Der entsprechende Antrag ist über die Verbandspassstelle einzureichen.